

38. Nachtrag
zu der seit dem 1. Januar 2016
geltenden Satzung der
BKK ProVita

**38. Nachtrag
zur Satzung der BKK ProVita vom 01.01.2016**

Die Satzung der BKK ProVita vom 01.01.2016 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 5 Absatz 2 der Anlage zu § 18 der Satzung der BKK ProVita wird wie folgt geändert:

„§ 5 Umlagesätze

(2) Der Umlagesatz für die Umlage U2 beträgt 0,49 vom Hundert.“

Artikel II

Der Nachtrag tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Der Satzungsantrag wurde am 03. Dezember 2020 von den Arbeitgebervertretern im Verwaltungsrat der BKK ProVita beschlossen.

Bergkirchen, den 03.12.2020



Helmut Faber
Vorsitzende des Verwaltungsrates



(Dienstsiegel)

Genehmigung

Der von den Arbeitgebervertretern des Verwaltungsrates am 3. Dezember 2020 beschlossene 38. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den ¹⁰ . Dezember 2020

213 - 59240.0 - 2248 / 2015



Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Beckschäfer